

## Umsetzung der TRGS 510

# Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

Stand: 16.04.2017

Ersteller:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Spohr  
Sudetenstr. 23, 85586 Poing  
Tel.: 08121 / 97 71 29  
Fax: 08121 / 97 71 30  
Mobil: 0170 / 306 73 17  
E-Mail: [Wolfgang.Spohr@T-Online.de](mailto:Wolfgang.Spohr@T-Online.de)  
Homepage: [www.spohr-online.de](http://www.spohr-online.de)  
© copyright Ingenieurbüro Wolfgang  
Spohr

### Hinweise:

1. Abweichungen von der TRGS sind möglich, wenn man sie nachvollziehbar begründen kann und Abweichungen mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar sind.
2. Abweichungen sind in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung schriftlich zu begründen.

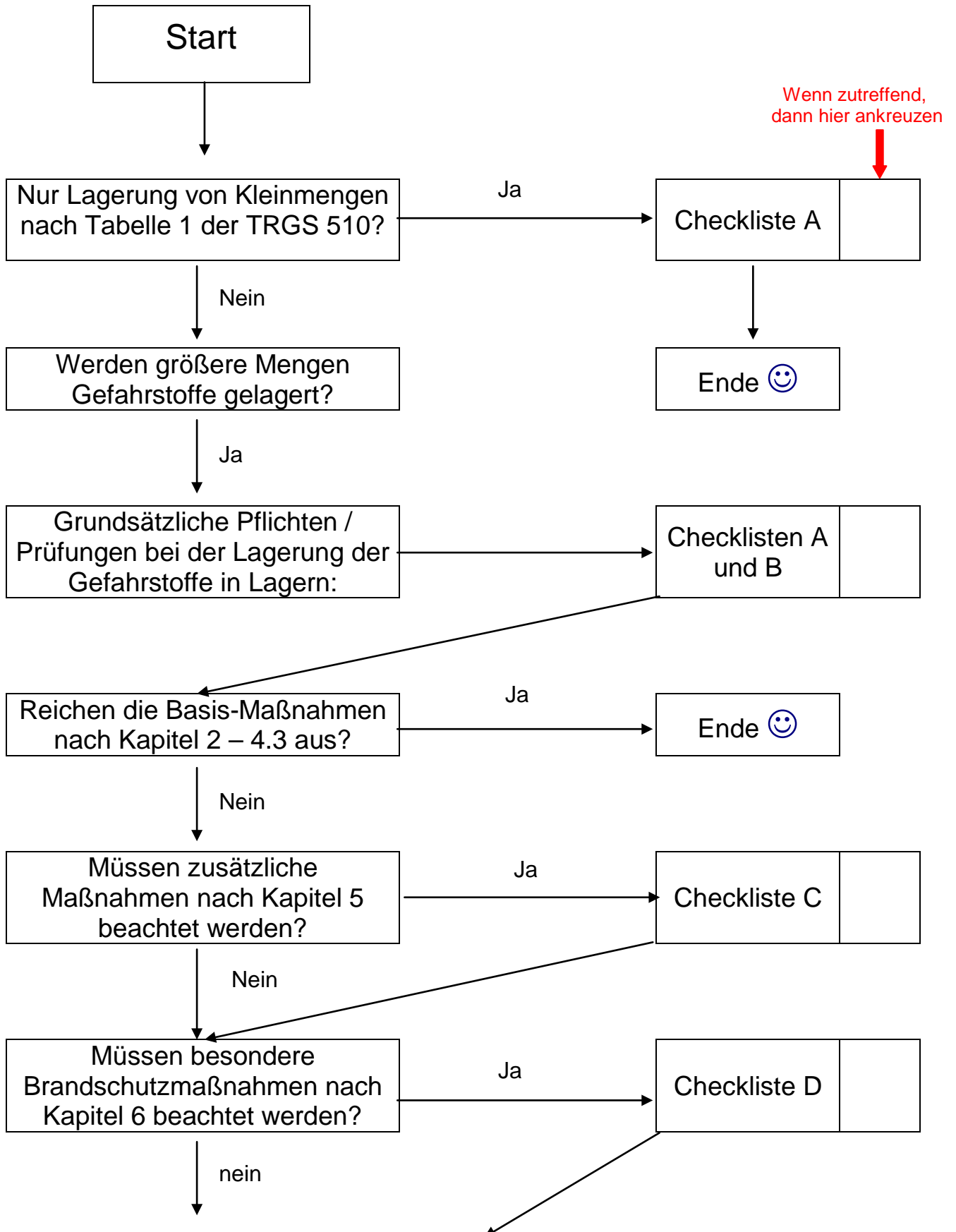
<b>1. Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Deckblatt	1
1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Tabelle 1 – Mengengrenzen	....3
3. Ablaufschema	....5
4. Gesamtübersicht Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern	....8
5. Checklisten	...11
A : Lagerung von Kleinmengen gemäß Tabelle 1	...11
B : Basis-Maßnahmen nach Kapitel 4.3	...16
C: Zusätzliche Maßnahmen für spezielle Gefahrstoff nach Kapitel 5	...20
D Besondere Brandschutzmaßnahmen nach Kapitel 6	...23
E Zusammenlagerung nach Kapitel 7	...25
F Ergänzende Schutzmaßnahmen für besondere Lager	...26
F1: Lagerung akut toxischer Flüssigkeiten und Feststoffe	...26
F2: Lagerung oxidierender Flüssigkeiten und Feststoffe	...28
F3: Lagerung von Gasen unter Druck	...29
F4: Lagerung von Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen	...33
F5: Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten	...34
G: Lagerung von Gefahrstoffen in Verkaufsräumen	...36
H: Gefährdungsbeurteilung (Kurzdokumentation)	...39
I: Unterweisungsnachweis	...40
J: Selbstlesennachweis Führungskräfte	...41

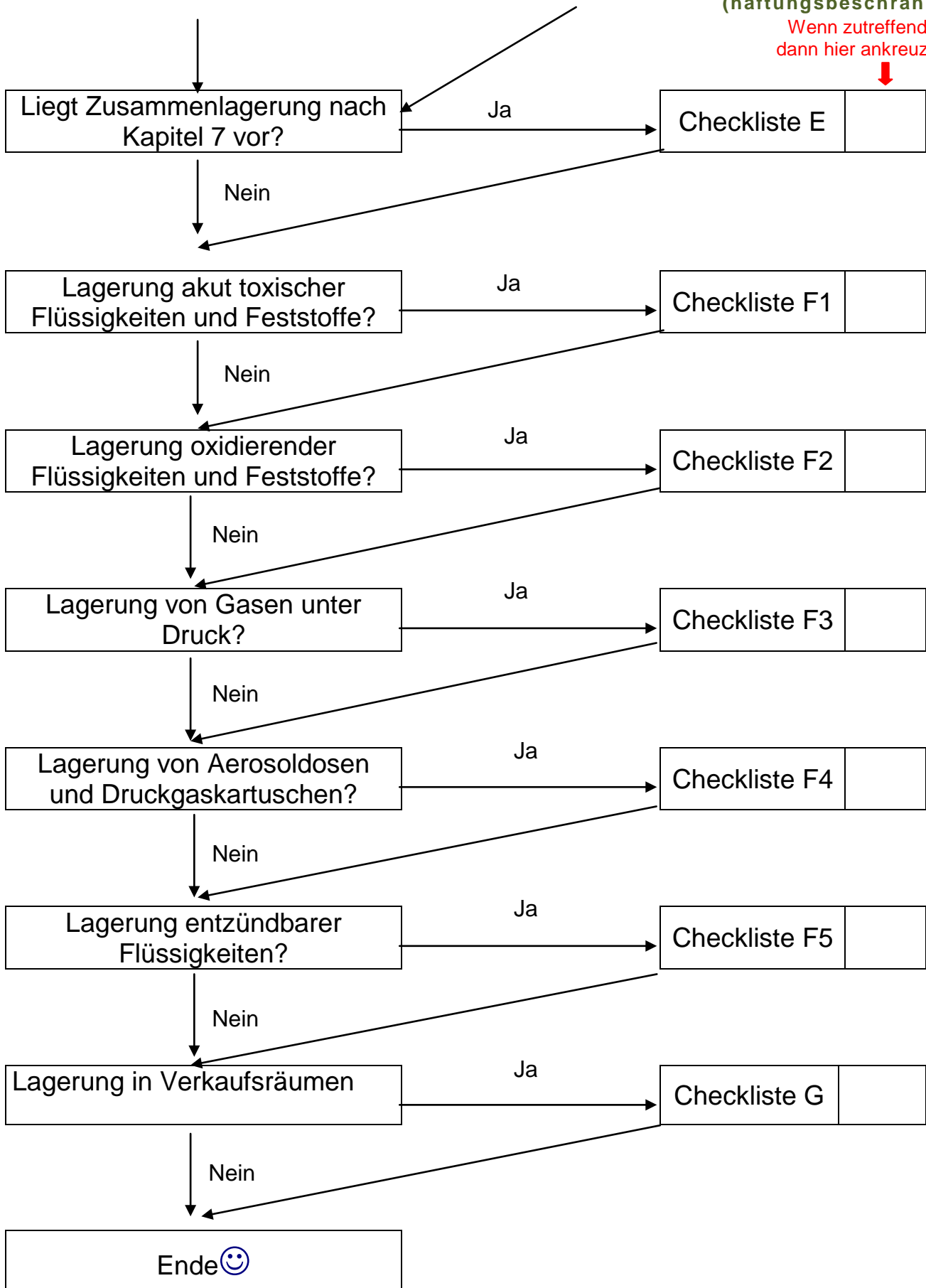
## 2. Tabelle 1: Anwendung der Nummer 4 bis 12 und der Anlagen 1 bis 6

Einstufung/ Eigenschaft	Gefahrenhin- weis nach CLP-VO	R-Satz nach EG-RL	Lagerung außer- halb von Lagern unter Berück- sichtigung von Nr. 4.2 zulässig	Zusätzliche und besondere Schutzmaß- nahmen
Alle Gefahrstoffe			Soweit nicht nachfolgend genannt bis 1.000 kg	Nr. 4.3 > 1.000 kg Bei Zusammenlage- rung Nr. 7 > 200 kg
Akut toxische Ge- fahrstoffe	H300, H301, H310, H311, H330 oder H331 a)	R23 bis R28	Bis 50 kg	Nr. 5 und Nr. 8 jeweils > 200 kg
Karzinogene und Keimzell-mutagene Gefahrstoffe	H340, H350, H350i	R45, R46, R49	Bis 50 kg	Nr. 5 > 200 kg
Gefahrstoffe mit speziellen toxischen Ei- genschaften	H370, H372	R39/23 bis R39/28  R48/23 bis R48/28	Bis 50 kg	Nr. 5 > 200 kg
Extrem und leicht entzündbare Flüssigkeiten	H224, H225	R11, R12	Bis 20 kg, davon bis 10 kg extrem entzündbar	Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 12 jeweils > 200 kg Zusätzlich sind Anla- gen 2, 3 und 5 zu beachten
Entzündbare Flüssigkeiten	H226 <sup>1</sup>	R10	Bis 100 kg	Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 12 jeweils > 1.000 kg Zusätzlich sind Anla- gen 2, 3 und 5 zu beachten
Entzündbare Feststoffe	H228	R11		Nr. 6 > 200 kg
Pyrophore Stoffe und Gemische	H250	R17		Nr. 5 und Nr. 6 jeweils > 200 kg

Einstufung/ Eigenschaft	Gefahrenhin- weis nach CLP-VO	R-Satz nach EG-RL	Lagerung außer- halb von Lagern unter Berück- sichtigung von Nr. 4.2 zulässig	Zusätzliche und besondere Schutzmaß-nahmen
Selbsterhitzungsfä- hige Stoffe und Gemische	H251, H252			Nr. 6 > 200 kg
Selbstersetzliche Stoffe und Gemische	H242			Nr. 6 > 200 kg
Oxidierende Flüssigkeiten und Feststoffe	H271, H272 in Anlage 6 ge- nannt	R8, R9	Bis 1 kg	Nr. 5 und Nr. 9 jeweils > 5 kg
	H272, sofern nicht in Anlage 6 genannt.	R8, R9	Bis 50 kg	Nr. 5 und Nr. 9 jeweils > 200 kg
Gase in Druckgasbehältern	H280, H281		bis 2,5 l	Nr. 10 > 2,5 l
	H220, H221	R12	bis 2,5 l	Nr. 5 und Nr. 6 jeweils > 200 kg und Nr. 10 > 2,5 l
	H270	R8	bis 2,5 l	Nr. 5 > 200 kg und Nr. 10 > 2,5 l
Aerosolpackun- gen/Druckgaskartu- schen <sup>b)</sup>	H220, H221	R12	Bis 20 kg	Ggf. Anlage 2 > 0 kg Nr. 6 > 200 kg  Nr. 11 > 20 kg
	H222, H223	-	Bis 20 kg	Ggf. Anlage 2 > 0 kg Nr. 6 > 200 kg  Nr. 11 > 20 kg
Gefahrstoffe, die erfahrungsgemäß brennbar sind	H260, H261	R15	Bis 200 kg	Nr. 6 > 200 kg


### 3. Ablaufschema:





#### 4. Gesamtübersicht Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

Hinweis: Zur Bearbeitung muss die TRGS 510 mit herangezogen werden

1. Datum:	2. Firma:
<p>3. Lagertyp (zutreffendes Ankreuzen):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Separater Lagerraum</li> <li><input type="radio"/> Ein oder mehrere Lagerabschnitte</li> <li><input type="radio"/> Lagerbereich: gesamter Raum</li> <li><input type="radio"/> Sicherheitsschrank</li> <li><input type="radio"/> Freilager</li> <li><input type="radio"/> Zusammenlagerung</li> <li><input type="radio"/> Kleinmengen im Gebäude</li> </ul>  <p>Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (2) bis (5)</p>	<p>4. Sonstige Hinweise (zutreffendes Ankreuzen):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Kleinmengen nach Tabelle 1 sind vorhanden</li> <li><input type="radio"/> Umfüllarbeiten werden durchgeführt</li> <li><input type="radio"/> Umfüllarbeiten werden nicht durchgeführt</li> <li><input type="radio"/> Besonders genannte Stoffe werden oberhalb der Mengengrenzen gelagert</li> </ul> <p>Es gelten folgende Kapitel/Anlagen der TRGS 510:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Kapitel 1: Anwendungsbereich</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Kapitel 2: Begriffsbestimmungen</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Kapitel 3: Gefährdungsbeurteilung</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Kapitel 4.1: Grundsätze</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Kapitel 4.2: Allgemeine Schutzmaßnahmen</li> <li><input type="radio"/> Kapitel 4.3: Zusätzliche Schutzmaßnahmen</li> <li><input type="radio"/> Kapitel 5: Zusätzliche Maßnahmen für spezielle Gefahrstoffe</li> <li><input type="radio"/> Kapitel 6: Maßnahmen zum Brandschutz</li> <li><input type="radio"/> Kapitel 7: Zusammenlagerung</li> <li><input type="radio"/> Kapitel 8: Giftige Stoffe</li> <li><input type="radio"/> Kapitel 9: Oxidierende Stoffe</li> <li><input type="radio"/> Kapitel 10: Gase unter Druck</li> <li><input type="radio"/> Kapitel 11: Aerosolpackungen/Kartuschen</li> <li><input type="radio"/> Kapitel 12: Entzündbare Flüssigkeiten</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Anlage 1: Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung</li> <li><input type="radio"/> Anlage 2: Verkaufsräume/Wohnhäuser</li> <li><input type="radio"/> Anlage 3: Sicherheitsschränke</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Anlage 4: Lagerklassen/Zuordnung</li> <li><input type="radio"/> Anlage 5: Besondere Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz</li> <li><input type="radio"/> Anlage 6: Weitere stark oxidierende oder sehr reaktionsfähige Stoffe</li> </ul>

Nr.	Allgemeine Fragen	Ja	Nein	N/Z
1.	Erfolgt die Lagerung über 24 h, also nicht nur eine kurzzeitiges Aufbewahren im Rahmen der Bereitstellung? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 1 (1)</a>			
2.	Handelt es sich um ein Lager? Anmerkung: Lager im Sinne dieser TRGS sind Gebäude, Bereiche oder Räume in Gebäuden oder Bereiche im Freien, die dazu bestimmt sind, in ihnen Gefahrstoffe zu lagern. Hierzu zählen auch Container oder Schränke. <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (2)</a>			
3.	Handelt es sich um einen Lagerabschnitt? Anmerkung: Lagerabschnitt ist der Teil eines Lagers, der von anderen Lagerabschnitten oder angrenzenden Räumen 1. in Gebäuden durch Wände und Decken, die die sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen, oder 2. im Freien durch entsprechende Abstände oder durch Wände getrennt ist. Sicherheitsschranke mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von mindestens 90 Minuten gelten als Lagerabschnitt. <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (3)</a>			
4.	Handelt es sich um ein Lagerbereich? Anmerkung: Lagerbereich ist der Teil eines Lagerabschnitts, in dem Gefahrstoffe gelagert werden. <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (4)</a>			
5.	Handelt es sich um Lager im Freien? Anmerkung: Als Lager im Freien gelten auch überdachte Lager, die mindestens nach zwei Seiten offen sind, einschließlich solcher, die nur an einer Seite offen sind, wenn die Tiefe – von der offenen Seite her gemessen – nicht größer als die Höhe der offenen Seite ist. Eine Seite des Raumes gilt auch dann als offen, wenn sie aus einem Gitter aus Draht oder dergleichen besteht, das die natürliche Lüftung nicht wesentlich behindert. <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (5)</a>			
6.	Wurden/sind die Lagermengen (Nettomengen), getrennt nach Lagerklasse ermittelt/bekannt? (Hinweis: Bei angebrochenen Gebinde wird die tatsächliche Menge zu Grunde gelegt, Ausnahme bei entzündbaren Flüssigkeiten bis Flammpunkt 60 °C, hier gilt das Nennvolumen). <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (6), Kapitel 4.2 (8)</a>			
7.	Erfolgt die Lagerung in ortsbeweglichen Behältern? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (7)</a>			
8.	Sind Druckgasbehälter vorhanden? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (8)</a>			
9.	Sind Aerosolpackungen vorhanden? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (9)</a>			
10.	Sind Druckgaskartuschen vorhanden? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (10)</a>			



Nr.	Allgemeine Fragen	Ja	Nein	N/Z
11.	Zusammenlagerung liegt vor? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (11)</a>			
12.	Sind die Lagerklasse (n) nach Anlage 4 der TRGS 510 ermittelt/bekannt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (12), Anlage 4</a>			
13.	Sind Abstände (Schutzabstände, Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzbereiche) vorhanden (zu benachbarten Gebäuden, im Lager selbst), wenn ja, wie weit? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (13)</a>			
14.	Sind Ableitflächen zu einem Auffangraum vorhanden? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (14)</a>			
15.	Liegt ein Explosionsgefährdeter Bereich vor? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (15)</a>			
16.	Sind Löschwasserrückhalteanlagen vorhanden? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (16)</a>			
17.	Gibt es verschiedene Brandbekämpfungsabschnitte? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (17)</a>			
18.	Gibt es brennbare Flüssigkeiten (Flammpunkt maximal 370 °C)? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (18)</a>			
19.	Wurde eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dokumentiert zum: Ein- und Auslagern? Transportieren innerhalb des Lagers? Beseitigen freigesetzter Gefahrstoffe? (Hinweis: Die Ermittlung anhand dieser Checkliste ist Teil der Gefährdungsbeurteilung) <a href="#">Quelle: Gefahrstoffverordnung, TRGS 510, Kapitel 3 (1) bis (5), Anlage 1,</a>	.....	.....	.....
20.	Sind die Sicherheitsdatenblätter in aktueller Fassung von allen eingelagerten Gefahrstoffen vorhanden? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 3 (3), GefStoffV,</a>			
21.	Sind zusätzliche Gefährdungen durch weitere Tätigkeiten vorhanden, wie: Umfüllen? Entnehmen? Reinigen von Behältern? Probennahme? Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten? ..... <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 3 (6)</a>	.....	.....	.....
22.	Wurden zusätzliche Gefährdungen dokumentiert und Schutzmaßnahmen (T-O-P-Maßnahmen) ergriffen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 3 (6)</a>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
23.	Kann eine explosionsfähige Atmosphäre entstehen durch: a) Dämpfe und Nebel von brennbaren Flüssigkeiten? b) Brennbare Gase? c) Brennbare Stäube? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 3 (7)</a>	.....	.....	.....
24.	Wurde ein Explosionsschutzdokument erstellt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 3 (7) in Verbindung mit § 6 (9) Gefahrstoffverordnung (Fassung ab 01.06.2015)</a>			
25.	Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass es keine besonderen Gefährdungen gibt, z.B. gefährliche Reaktionen oder Ansammlung von Gasen, z.B. in Kellerräumen? (Hinweis: Ansonsten sind weitere Maßnahmen zu treffen) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 3 (8) und Anlage 1</a>			

Ort, Datum	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
------------	--

## 5. Checklisten

**Hinweis:** Alle Prüfpunkte sind zu prüfen. N/Z bedeutet „Nicht Zutreffend“; ist in dieser Spalte kein Feld vorhanden, muss dieser Prüfpunkt mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

### A: Lagerung von Kleinmengen bis zu den Grenzmengen nach Tabelle 1, Spalte 4

Nr.	Prüfpunkte			Ja	Nein	N/Z
1.	Beträgt die Gesamtnettomasse in anderen Räumen (als Lagerräume) in einem abgeschlossenen Betriebsgebäude (Brandbekämpfungsabschnitt) maximal die Mengen nach Tabelle 1? (Hinweise: 1. Bei mehreren Betriebsgebäuden gilt die Mengengrenze je Gebäude 2. Bei Überschreitung: Lagerräume/Lagerbereiche einrichten  Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.1 (3) <b>Tabelle 1:</b>					
Einstufung/ Eigenschaft	Gefahrenhinweis nach CLP-VO	R-Satz nach EG-RL	Lagerung außerhalb von Lagern unter Berücksichtigung von Nr. Nr. 4.1 und 4.2 zulässig (Kleinmengen)	Kleinmengenlagerung zutreffend?		
				Ja, d.h. diese Checkliste reicht aus.	Nein, d.h. Gesamt- checkliste prüfen	
Alle Gefahrstoffe			Soweit nicht nach- folgend genannt bis 1.000 kg			
Akut toxische Gefahrstoffe	H300, H 301, H310, H 311, H 330 oder H331 <sup>a)</sup>	R23 bis R28	Bis 50 kg			
Karzinogene und Keimzell- mutagene Gefahrstoffe	H340, H350, H350i	R45, R46, R49	Bis 50 kg			
Gefahrstoffe mit speziellen toxischen Eigenschaften	H370, H372	R39/23 bis R39/28 R48/23 bis R48/28	Bis 50 kg			
Extrem und leicht entzündbare Flüssigkeiten	H224, H225	R12, R11	Bis 20 kg, davon bis 10 kg extrem entzündbar			

<sup>a)</sup> Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung kann der Arbeitgeber diejenigen Stoffe und Gemische, die nicht als giftig oder sehr giftig im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG einzustufen sind, für die Festlegung von Schutzmaßnahmen für akut toxische Stoffe außer Betracht lassen.

Einstufung/ Eigenschaft	Gefahrenhinweis nach CLP-VO	R-Satz nach EG-RL	Lagerung außerhalb von Lagern unter Berücksich- tigung von Nr. 4.1 und Nr. 4.2 zulässig (Kleinmengen)	Kleinmengenlagerung zutreffend?	
				Ja, d.h. diese Checkliste reicht aus.	Nein, d.h. Gesamt- checkliste prüfen
Entzündbare Flüssigkeiten	H226 <sup>1)</sup>	R10	Bis 100 kg		
Entzündbare Feststoffe	H228	R11	Nach Tabelle 1 bis 1000 kg möglich, nach 4.3.1 gibt es aber weitere Mengengrenzen, ab 200 kg gelten weitere Vorschriften (4.1 und 4.2 dann nicht ausreichend, d.h. Gesamtcheckliste prüfen)		
Pyrophore Stoffe und Gemische	H250	R17			
Selbsterhit- zungsfähige Stoffe und Gemische	H251, H252				
Selbsterset- zliche Stoffe und Gemische	H242				
Oxidierende Flüssigkeiten und Feststoffe	H271, H272 in Anlage 6 genannt	R8, R9	Bis 1 kg		
	H272, sofern nicht in Anlage 6 genannt	R8, R9	Bis 50 kg		
Gase in Druckbehältern	H280, H281	-	Bis 2,5 L		
	H220, H221	R12	Bis 2,5 L		
	H270	R8	Bis 2,5 L		
Aerosolpackun- gen/ Druckgas- kartuschen <sup>b)</sup>	H220, H221	R12	Bis 20 kg		
	H222, H223	-	Bis 20 kg		
Gefahrstoffe, die erfahrungsge-mäß brennbar sind	H260, H261	R15	Bis 200 kg		
Brennbare Flüssigkeiten	Ohne Kennzeichnung: LGK 10		Bis 1000 kg		
Brennbare Feststoffe	Ohne Kennzeich- nung: LGK 11 sowie andere feste Gefahr- stoffe, die erfah- rungs-gemäß brennbar sind		Vom Arbeitgeber festzulegen, i.d.R. Tonnenbereich		

<sup>1)</sup> Bei der ausschließlichen Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C kann auf die Festlegung von ergänzenden/zusätzlichen Schutzmaßnahmen über die Anforderungen der Nummer 4 hinaus gemäß Nummer 3 im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung verzichtet werden. Das trifft insbesondere auf Dieselkraftstoff und Heizöl zu.

<sup>b)</sup> Diese Regelungen gelten auch für nicht gekennzeichnete Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen.

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
2.	Besteht keine oder nur eine geringe Gefährdung der Beschäftigten durch: a) Gestaltung des Lagers und der Lagereinrichtung? b) Organisation der Arbeitsabläufe? c) Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel? d) Begrenzung der Dauer der Exposition? e) Angemessene Hygienemaßnahmen, Reinigung? f) Vermeidung des unbeabsichtigtem Freisetzen? g) Bereithaltung von Mitteln zur Gefahrenabwehr? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.1 (1) und (2)</a>	.....	.....	.....
3.	Wurde überprüft, ob neben einem Gefahrstoff weitere (Gefahrstoffe / Chemikalien / Materialien in einem Lager gelagert werden dürfen? (siehe insbesondere Kapitel 7 sowie den Angaben im Sicherheitsdatenblatt). <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.1 (4)</a>			
4.	Werden die Mengen bereitgestellter Gefahrstoffe am Arbeitsplatz (d.h. unter 24 h) auf den Tages-/Schichtbedarf begrenzt? (Hinweis: ggf. kleinste handelsübliche Gebindegröße einhalten) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.1 (5)</a>			
5.	Verpackungen/Behälter geschlossen? (Hinweis: ansonsten sind weitere Überlegungen zu Gefährdungen anzustellen, z.B. bei Lüftung, Notfallplanung,.....) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.1 (6)</a>			
6.	Werden Gefahrstoffe möglichst im Originalgebinde/ -behälter aufbewahrt, ansonsten gilt: sind andere Gebinde/Behälter entsprechend geeignet und gekennzeichnet? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.1 (7)</a>			
7.	Bei nicht nur geringen Mengen: Ist ein Gefahrstoffverzeichnis vor handen (Aufbewahrung außerhalb des Lagerbereiches) ? Mindestangaben: a) Bezeichnung der eingelagerten Stoffe b) Einstufung c) Gefahrstoffmenge (ggf. maximale Menge) d) Lagerbereich und Personen, die damit zu tun haben. <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.1 (8)</a>	.....	.....	.....
8.	Sind Verpackungen so beschaffen und geeignet, das vom Inhalt nichts ungewollt nach außen gelangen kann? (Hinweis: Erfüllt, wenn die gefahrguttransportrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind, ansonsten Einzelfallprüfung). <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.2 (1)</a>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
9.	Sind Gefahrstoffe eindeutig identifizierbar und mit entsprechenden Kennzeichnungen und Hinweisen zur richtigen Handhabung versehen (Vorzugsweise die Regelkennzeichnung beim Inverkehrbringen)? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.2 (2), TRGS 201 (Minimum)</a>			
10.	Ist gewährleistet, dass Lagerbehälter nicht mit Lebensmittelbehälter verwechselbar sind? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.2 (3)</a>			
11.	Werden die Lagerverbote eingehalten in: a) Treppenträumen? b) Fluren? c) Flucht- und Rettungswegen? d) Durchgängen? e) Durchfahrten? g) Enge Höfen? h) Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Sanitätsräumen? l) Tagesunterkünften? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.2 (4)</a>	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....
12.	Erfolgt keine Lagerung in Arbeitsräumen bzw. - wenn mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar- erfolgt die Lagerung in besonderen Einrichtungen (Schränke)? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.2 (4)</a>			
13.	Ist sichergestellt, dass sich in unmittelbarer Nähe der Lagerbehälter mit entzündbaren Gefahrstoffen keine wirksamen Zündquellen befinden? (Hinweis: ggf. muss das Verfahren für Schweiß- und Heißenarbeiten Anwendung finden.) <a href="#">TRGS 510, Kapitel 4.2 (5)</a>			
14.	Wird sichergestellt, dass gefüllte Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen nicht einer Erwärmung von mehr als 50°C durch Sonnenbestrahlung oder andere Wärmequellen ausgesetzt werden? <a href="#">TRGS 510, Kapitel 4.2 (6)</a>			
15.	Wird sichergestellt, dass Druckgaskartuschen mit brennbaren Inhaltsstoffen mit angeschlossener Entnahmeeinrichtung nur gelagert werden, wenn wegen Undichtigkeiten an den Anschlüssen zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Bildung explosionsfähiger Atmosphäre getroffen wurden, z.B. wirksame Lüftungsöffnungen im Lagerraum/Schrank von mindestens 100 cm <sup>2</sup> ? <a href="#">TRGS 510, Kapitel 4.2 (7)</a>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
16.	Ist sichergestellt, dass außerhalb von Lagern nur begrenzt entzündbare Flüssigkeiten (gekennzeichnet mit H224, H225, H226 bzw. R12, R11, R10) vorhanden sind a) in zerbrechlichen Behältern bis maximal 2,5 L? b) in nicht zerbrechlichen Behältern bis maximal 10 L Fassungsvermögen? c) Gesamtmenge maximal 20 kg extrem oder leicht entzündbare Flüssigkeiten, davon maximal 10 kg extrem entzündbarer Flüssigkeiten) (Hinweis: Die Lagerung in einem Sicherheitsschrank nach Anlage 3 wird empfohlen) <a href="#">TRGS 510, Kapitel 4.2 (9)</a>	.....	.....	.....
17.	Befinden sich die Behälter mit flüssigen Gefahrstoffen in einer Auffangvorrichtung, die mindestens den Inhalt des größten Behälters aufnehmen kann? <a href="#">TRGS 510, Kapitel 4.2 (10)</a>			
18.	Wurden Auffangwannen elektrostatisch geerdet, wenn mit gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre gerechnet werden muss (Hinweis: z.B. bei Umfüllarbeiten mit mehr als 10 L Dampf-Luft-Gemisch möglich)? <a href="#">TRGS 510, Kapitel 4.2 (10)</a>			
19.	Werden Gefahrstoffe nicht in der Nähe von Arzneimitteln, Lebens- oder Futtermitteln, einschließlich deren Zusatzstoffe, Kosmetika und Genussmittel aufbewahrt? (Insbesondere bei Giftigen und CMR-Stoffen, wenn diese im gleichen Raum aufbewahrt werden) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.2 (11)</a>			
20.	Ist sichergestellt, dass Produkte mit „Totenkopfkennzeichnung“ bzw. CMR-Stoffe (Kat 1 und Kat.2) unter Verschluss aufbewahrt werden, so dass nur fachkundige Personen einen Zugang haben? (Hinweis: Wird analog empfohlen für Stoffe mit dem P-Satz 405 „Unter Verschluss aufbewahren“) <a href="#">TRGS 510, Anlage 9, Kapitel 4.2 (12) und (13)</a>			
21.	Werden Gefahrstoffe, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen (psychotrope Stoffe), unter Verschluss aufbewahrt, Zugang nur durch verantwortliche Personen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.2 (14)</a>			

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet, muss die Abweichung in der Gefährdungsbeurteilung schriftlich begründet werden!**


Ort, Datum	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
------------	--

**B: Basismaßnahmen nach Kapitel 4.3**

Anmerkung: 1: Werden die Gefahrstoffe in Sicherheitsschränke gemäß Anlage 3 gelagert, gelten die **sicherheitstechnischen** Anforderungen nach Kapitel 4 der TRGS 510 als erfüllt (nicht die organisatorischen) (Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3, Nr. 2)

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1.	Ist eine ausreichende Beleuchtung vorhanden (siehe auch ASR A 3.4)? Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.1 (4)			
2.	Ist die Beleuchtung so angebracht, dass eine Erwärmung des Lagergutes ausgeschlossen ist? Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.1 (4)			
3.	Ist eine ausreichende Belüftung vorhanden, wenn durch ein unbeabsichtigtes Freisetzen von Gefahrstoffen eine Gefährdung von Personen möglich ist (siehe auch ASR A 3.6)? Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.1 (5)			
4.	Werden Gefahrstoffe übersichtlich geordnet aufbewahrt/gelagert? Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.2 (1)			
5.	Sind die Lager in ordnungsgemäßem Zustand vorhanden und werden sie ordnungsgemäß betrieben? Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.2 (2)			
6.	Werden die Maßnahmen, die von Beschäftigten beachtet werden müssen, in einer Betriebsanweisung festgehalten? Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.2 (2)			
7.	Werden Gefahrstoffe so gelagert, dass freiwerdende Stoffe entsprechend ihrer Stoffeigenschaften erkannt, aufgefangen und beseitigt werden können (z.B. fester Untergrund) Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.2 (3)			
7.	Wurden notwendige Schutzmaßnahmen bei Stoffaustritten in Abhängigkeit von Stoffeigenschaften und Mengen festgelegt? Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.2 (3)			
8.	Werden Behälter regelmäßig auf Beschädigung überprüft (Kontrollgänge)? (Hinweis1: Prüfindervall richtet sich nach den Eigenschaften und den Betriebsbedingungen – Freilager, Gebäude, Lagertechnik,.... Hinweis 2: Bei Stahlregale Prüfung nach DIN EN ISO 15636) Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.2 (4)			
9.	Werden bei Mängeln notwendige Instandhaltungsmaßnahmen (Wartung, Instandsetzung) unverzüglich vorgenommen? Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.2 (5)			
10.	Wurde die maximale Lagermenge je Lagerbereich festgelegt? Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.2 (6)			
11.	Wurde Prüffristen für die Behälter festgelegt? Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.2 (6)			



Nr.	Prüfpunkte		Ja	Nein	N/Z
12.	Wird das Rauchverbot und Verbot von Feuer und offenem Licht hingewiesen und im Lager eingehalten? Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.2 (7), GefStoffV				
13.	Wird das Verbot der Einnahme von Nahrungs- und Genussmittel eingehalten (Ausnahme bei nichtvorhandener Gefährdung gemäß Gefährdungsbeurteilung)? Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.2 (8)				
14.	Werden Verpackungen/Behälter mit Ausrichtungspfeilen entsprechend eingelagert? (Hinweis: Grundsätzlich müssen flüssige Stoffe mit Verschluss nach oben eingelagert werden; bei vorgesehener Lagerung mit Entnahmemöglichkeit Tropfschutz verwenden). Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.3 (1)				
15.	Sind Lagereinrichtungen ausreichend statisch belastbar und standsicher? Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.3 (2)				
16.	Wurden Maßnahmen zur Sicherung gegen Heraus- oder Herabfallen getroffen? Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.3 (2)				
17.	Ist ein ausreichend bemessener Anfahrerschutz vorhanden? Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.3 (2)				
18.	Werden Lagergüter standsicher gestapelt durch folgende Maßnahmen: a) Staplerfahrer zum Transport von Gefahrstoffen ausgebildet? b) Paletten bestimmungsgemäß eingelagert? c) Fässer mit Greifeinrichtung im Verbund gestapelt? d) Konturenkontrolle bei Hochregalanlagen? e) Begrenzung der Stapelhöhe beim Ein- und Auslagern von Hand (z.B. nicht über Kopf) Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.3 (3)		.....	.....	.....
19.	Werden Verpackungen und Behälter (vor allem zerbrechliche) so gestapelt, dass sie nicht aus Regalfächern und Schränken herausfallen können? Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.3 (4)				
20.	Werden Verpackungen und Behälter (vor allem zerbrechliche) maximal so hoch in Schränken, Regalen oder anderen Einrichtungen gestapelt, dass sie noch sicher entnommen werden können? (ggf. Tritte, Leitern oder Bühnen verwenden). Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.3 (4)				
21.	Erfolgen Tätigkeiten bei der Lagerung nur durch fachkundige Personen, die mit den Gefahren und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraut sind? Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.4 (1)				

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
22.	Ist eine schriftliche Betriebsanweisung für das Lager vorhanden und werden die Beschäftigte vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens jährlich unterwiesen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.4 (2)</a>			
23.	Werden Maßnahmen getroffen, damit Beschäftigte bei unmittelbar erheblicher Gefahr den Arbeitsplatz verlassen können durch a) rechtzeitige Alarmierung? b) jederzeit benutzbare Fluchtwege und Notausgänge? c) Vorhandensein eines aktuellen Flucht- und Rettungsplans? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.5 (1)</a>	.....	.....	.....
24.	Sind Einrichtungen vorhanden, um im Brand- oder Schadensfall schnell Hilfe anfordern zu können? (Hinweis: Alarmknopf, Telefon,...) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.5 (2)</a>			
25.	Sind persönliche Schutzausrüstungen und ggf. Fluchtfilter vorhanden und einsatzbereit und werden diese mitgeführt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.6 (1)</a>			
26.	Werden bei akut toxischen bzw. giftigen oder sehr giftigen Gefahrstoffen in Druckgasbehältern in Lagerräumen (H330, H 331 bzw. R 23 oder R 26) Atemschutzgeräte mitgeführt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.6 (2)</a>			
27.	Wird Schutzkleidung zur Verfügung gestellt, gereinigt, rechtzeitig ersetzt und ersetzte Kleidung ordnungsgemäß entsorgt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.6 (3)</a>			
28.	Wird die Aufnahme von Gefahrstoffen durch Hautkontakt, orale Aufnahme oder Inhalation vermieden? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.7</a>			
29.	Stehen folgende Einrichtungen zur Verfügung, wenn die Exposition mit Gefahrstoffen (insbesondere Hautkontakt) nicht ausgeschlossen ist: a) Waschgelegenheit b) getrennte Aufbewahrungsmöglichkeit von Straßen- und Arbeitskleidung? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.7</a>	.....	.....	.....
30.	Wird die mit Gefahrstoffen verunreinigte Kleidung vom Arbeitgeber gereinigt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.7</a>			
31.	Werden ausreichende Erste Hilfe Maßnahmen getroffen und sind diese Mittel vollständig und einsatzbereit? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.8 (1)</a>			
32.	Wurde im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geprüft und dokumentiert, ob auf Augen- und Körperduschen verzichtet werden kann? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.9 (2)</a>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
33.	Werden Lagereinrichtungen erstmalig und dann in angemessenen Abständen regelmäßig auf Funktion, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit geprüft? a) Regalanlagen (Fachlast, Feldlast, Unversehrtheit)? b) Auffangeinrichtungen (Dichtheit, Belegung)? c) Entsorgungseinrichtungen (Dichtheit, Korrosion)? d) Lüftungseinrichtungen? e) Augen- und Körperduschen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.9 (1)</a>	.....	.....	.....
34.	Wird das Prüfergebnis in geeigneter Form dokumentiert? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.9 (1)</a>			
35.	Bei Bedarf: Werden arbeitstäglige Kontrollen durchgeführt? a) Sichtkontrollen b) Hörkontrollen c) Funktionsprüfungen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.9 (2)</a>	.....	.....	.....
36.	Bei Bedarf: Gibt es Checklisten zur vollständigen täglichen, wöchentlichen oder monatlichen visuellen Überprüfung der Schutzmaßnahmen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3.9 (2)</a>			

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,  
muss die Abweichung in der Gefährdungsbeurteilung schriftlich begründet werden!**

Ort, Datum	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
------------	--

**C: Zusätzliche Maßnahmen für bestimmte Gefahrstoffe nach Kapitel 5 der TRGS 510**

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1.	<p>Wurden grundsätzliche Maßnahmen nach dem Kapitel 5 oberhalb der Kleinmengengrenzen als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung festgelegt? Quelle: TRGS 510, Kapitel 5.1 (1)</p>			
2.	<p>Ist der Lagerraum von angrenzenden Räumen mindestens feuerhemmend (Feuerwiderstandsdauer mindestens 30 Minuten) abgetrennt? Quelle: TRGS 510, Kapitel 5.2 (1)</p>			
3.	<p>Ist der Auffangraum für das Lagergut undurchlässig und besteht er aus nichtbrennbaren Baustoffen? Anmerkung: Die materiellen Anforderungen an die Beschaffenheit und Größe des Auffangraums sind in den wasserrechtlichen Bestimmungen geregelt. Quelle: TRGS 510, Kapitel 5.2 (2)</p>			
4.	<p>Ist der Auffangraum an die Lagerkapazität der gelagerten Flüssigkeiten (einschließlich verflüssigter Gase) angepasst worden und fasst er ohne zusätzliche Maßnahmen mindestens den Rauminhalt des größten Behälters?  (Hinweis: Nach Wasserrecht gilt: Auffangvolumen in der Regel 10 %, mindestens das Volumen des größten Behälters)  Quelle: TRGS 510, Kapitel 5.2 (3)</p>			
5.	<p>Besteht der Auffangraum aus solchen Materialien, die keine Gefährdung beim Austreten der gelagerten Flüssigkeiten bzw. verflüssigten Gase hervorrufen? Quelle: TRGS 510, Kapitel 5.2 (4)</p>			
6.	<p>Haben die Lagerräume keine Bodenabläufe, wenn dies zu einer Gefährdung von Personen oder der Umwelt führen kann? Anmerkung: Dies kann z.B. bei direkter Verbindung zur öffentlichen Kanalisation oder Vorfluter gegeben sein. Quelle: TRGS 510, Kapitel 5.2 (5)</p>			
7.	<p>Haben nur benannte Befugte und unterwiesene Personen Zugang zu dem Lager? Quelle: TRGS 510, Kapitel 5.3 (1)</p>			
8.	<p>Wurde auf das Zutrittsverbot durch ein Zeichen deutlich hingewiesen  Quelle: TRGS 510, Kapitel 5.3 (2)</p>			



Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
9.	<p>Handelt es sich um ein genehmigungsbedürftiges Lager nach Nr. 9.34 und/ oder 9.35 der 4.BlmschV? (Hinweis: TRGS 510, Kapitel 5.3 (3) enthält eine Auflistung, wie die Zutrittskontrolle erfolgen kann (Feste Bauweise, fensterlose Bauweise oder vergitterte Fenster, EMA, Werkschutz, Einfriedung, Überwachung, Entnahmesicherung bei Behältern)) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 5.3 (3)</a></p>			
10.	<p>Gibt es einen Alarmplan mit Angaben zum Verhalten bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Feuer,</li> <li>2. Unfall,</li> <li>3. Betriebsstörungen,</li> <li>4. Produktaustritt/Leckagen,</li> </ol> <p>und wurde dieser an mehreren gut zugänglichen Stellen im Lagerbetrieb ausgehängt?</p> <p><b>Anmerkung:</b> Ein Alarmplan muss folgende Mindestangaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Telefonnummern von Feuerwehr, Rettungsdienst, Arzt, Krankenhaus, Krankentransport, Polizei,</li> <li>2. Telefonnummern des Betriebsleiters, Meisters und sonstiger verantwortlicher Personen,</li> <li>3. Angaben zu Alarmsignalen, Sammelplatz und Anwesenheitskontrolle der Belegschaft, Abschalten von Energien, Benutzung von Flucht- und Rettungswegen, Brandbekämpfung.</li> </ol> <p><a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 5.4 (1) und (2)</a></p>			
11.	<p>Wurden Feuerwehrläne in Abstimmung mit der zuständigen Brand-schutzdienststelle erstellt und aktuell gehalten? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 5.4 (3)</a></p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
12.	<p>Werden für das Verhalten der Einsatzkräfte beim Freiwerden der im Lager befindlichen Stoffe stoffspezifische Informationen (z. B. Sicherheitsdatenblätter) bereitgehalten, die Angaben enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bezeichnung der gelagerten Gefahrstoffe,</li> <li>2. Name und Anschrift des Herstellers, Importeurs oder Vertreibers,</li> <li>3. Hinweise auf die besonderen Gefährdungen,</li> <li>4. Schutzmaßnahmen, um den Gefährdungen zu begegnen,</li> <li>5. die bei Bruch oder sonstiger Beschädigung der Verpackung zu ergreifenden Maßnahmen, die zu ergreifenden Maßnahmen und Hilfeleistungen, falls Personen mit dem gelagerten Stoff in Berührung kommen,</li> <li>7. die im Brandfall zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere die Mittel oder Gruppen von Mitteln, die zur Brandbekämpfung verwendet oder nicht verwendet werden dürfen,</li> <li>8. die zur Vermeidung von Umweltschäden zu ergreifenden Maßnahmen?</li> </ol> <p>Quelle: TRGS 510, Kapitel 5.4 (4)</p>			
13.	<p>Wurden in angemessenen Zeitabständen Notfallübungen durchgeführt, wie sich Beschäftigte beim Freiwerden der im Lager befindlichen Stoffe, bei einem Brand oder einem sonstigen Notfall in Sicherheit bringen oder gerettet werden können und wurden die zeitlichen Abstände in der Gefährdungsbeurteilung festgelegt?</p> <p>Quelle: TRGS 510, Kapitel 5.4 (5)</p>			
14.	<p>Wurden die Maßnahmen von Nummer 6 (siehe nächste Checkliste (D)) getroffen, wenn zwar keine brennbaren Gefahrstoffe gelagert werden, aber bei Lagern im Anwendungsbereich dieser Checkliste eine Brandgefahr durch Verpackungen oder Brandübergriff von außen besteht.</p> <p>Quelle: TRGS 510, Kapitel 6.1 (2)</p>			

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,  
muss die Abweichung in der Gefährdungsbeurteilung schriftlich begründet werden!**


Ort, Datum	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
------------	--

**D: Besondere Brandschutzmaßnahmen nach Kapitel 6 der TRGS 510**

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1.	Wurde der bauliche Brandschutz nach Art und Umfang im Einzelnen nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen festgelegt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6.2 (1)</a>			
2.	Wurden bei brennbaren Gefahrstoffen ausreichende Maßnahmen zum Brandschutz getroffen wie a) baulicher Brandschutz? b) Schutz gegen Brandbeanspruchungen ? c) Feuerwehru- und -umfahrten, Aufstellflächen? d) Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6.2 (2) und (3)</a>	.....	.....	.....
3.	Entsprechen die Flucht- und Rettungswege den rechtlichen Bestimmungen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6.2 (4)</a>			
4.	Entsprechen Türen und Tore den Anforderungen gemäß ASR A2.3 und ASR 1.7? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6.2 (5)</a>			
5.	Wurden die Lager mit ausreichenden und geeigneten Feuerlöscheinrichtungen ausgestattet, siehe ASR 2.2? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6.2 (6), ASR 2.2</a>			
6.	Sind Feuerlöscheinrichtungen, sofern sie nicht selbsttätig wirken, gekennzeichnet, leicht zugänglich und leicht zu handhaben? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6.2 (6)</a>			
7.	Sind Angriffswege für die Brandbekämpfung so gekennzeichnet und angelegt, dass sie mit Lösch- und Arbeitsgeräten schnell und ungehindert erreichbar sind? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6.2 (6)</a>			
8.	Falls Wasser zur Brandbekämpfung eingesetzt werden soll: Gibt es eine ausreichende Menge an Löschwasser (mit den Behörden abstimmen)? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6.2 (7), DVGW Arbeitsblatt W405</a>			
9.	Falls andere Löschmittel als Wasser eingesetzt werden müssen/sollen: Ist die Löschmittelmenge ausreichend (mit Behörde abgestimmt) und wurde auf das Verbot, mit Wasser zu löschen, hingewiesen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6.2 (8)</a>			





Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
10.	<p>Wurden in Lagergebäuden und Gebäuden mit Lagerbereichen bei einer Lagerguthöhe (Oberkante Lagergut) von mehr als 7,5 m ortsfeste oder teilbewegliche (halbstationäre) Löschanlagen (i.V.m. Feuerwehr oder Werkfeuerwehr) angeordnet und wird das Lagergut unmittelbar vom Löschmittel erreicht?  <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6.2 (9) bis (11)</a></p>			
11.	<p>Wurden Löschwasserleitungen, Sprinklerdüsen und Rauchmelder so angeordnet, dass diese beim Ein- und Auslagern nicht beschädigt werden können?  <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6.2 (12)</a></p>			
12.	<p>Wenn Löschwasserrückhaltung erforderlich ist: Erfolgte die Bemessung nach der LÖRüRI der Länder (Abstimmung mit Behörden erforderlich)?            Anmerkung: Bei Löschwasserrückhalteeinrichtungen sind Maßnahmen zum Explosionsschutz im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung von TRGS 720/TRBS 2152 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Allgemeines –, festzulegen.  <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6.2 (14)</a></p>			
13.	<p>Werden Zündquellen aller Art vermieden?            Anmerkung: Als Zündquellen können auch Hilfs- oder Abfallstoffe (z.B. ölgetränkte Putzlappen) wirken.  <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6.2 (15)</a></p>			
14.	<p>Gibt es ein Arbeitsfreigabesystem für Schweiß- und Heißenarbeiten?  <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6.2 (16)</a></p>			
15.	<p>Gibt es einen Gebäudeblitzschutz?  <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6.2 (17)</a></p>			
16.	<p>Werden Bereiche, in denen über 200 kg hochentzündliche, leichtentzündliche oder entzündliche Gefahrstoffe (R 12, R 11, R 10), gelagert werden, mit dem Warnzeichen W021 „Warnung vor feuergefährlichen Stoffen“ gekennzeichnet?  <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6.2 (18)</a></p>			

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,  
muss die Abweichung in der Gefährdungsbeurteilung schriftlich begründet werden!**

Ort, Datum	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
------------	--



**E: Zusammenlagerung nach Kapitel 7****Hinweis:**

Abweichungen von den Zusammenlagerungsregeln sind zulässig wenn

1. nicht mehr als 400 kg Gefahrstoffe gelagert werden, davon höchstens 200 kg je Lagerklasse,
2. Gefahrstoffe in Mengen bis zu 200 kg in ein Lager für die Lagerklassen 6.1 C, 6.1 D, 8 A, 8 B und 10-13 hinzugelagert werden und
3. keine Gefährdungserhöhung zu befürchten ist.

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1.	Werden Gefahrstoffe nur zusammengelagert, wenn hierdurch keine Gefährdungserhöhung entsteht? <i>Quelle: TRGS 510, Kapitel 7.1 (1)</i>			
2.	Wurden die Gefahrstoffe den richtigen Lagerklassen zugeordnet? <i>Quelle: TRGS 510, Kapitel 7.1 (2)</i>			
3.	Wurden Gefahrstoffe, die nicht zusammengelagert werden dürfen, getrennt gelagert durch a) ausreichende Abstände? b) Barrieren (Wände)? c) Sicherheitsschranke? d) Produkte aus nichtbrennbaren Stoffen der LGK 12 oder 13? oder e) Lagerung in getrennten Auffangräumen? <i>Quelle: TRGS 510, Kapitel 7.1 (3) bis (5)</i>	.....	.....	.....
4.	Wurden die sonstigen Bestimmungen zur Getrenntlagerung bzw. Zusammenlagerung beachtet? <i>Quelle: TRGS 510, Kapitel 7.1 (7) bis (11)</i>			
5.	Wurde die Zusammenlagerungstabelle beachtet, ggf. unter Beachtung etwaiger Sonderbestimmungen? <i>Quelle: TRGS 510, Kapitel 7.2</i>			

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet, muss die Abweichung in der Gefährdungsbeurteilung schriftlich begründet werden!**

Ort, Datum	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
------------	--

**F: Ergänzende Schutzmaßnahmen für besondere Lager****F1: Lagerung akut toxischer Flüssigkeiten und Feststoffe (Kapitel 8)****Hinweise:**

- Die folgenden Regelungen gelten bei der Lagerung akut toxischer (gekennzeichnet mit H300, H301, H310, H311 oder H330) bzw. giftiger oder sehr giftiger (gekennzeichnet mit einem der R-Sätze R23 bis R28) Flüssigkeiten und Feststoffe, die in Mengen über 200 kg gelagert werden.
- Die aufgeführten Maßnahmen sind bei der Lagerung zwischen 50 und 200 kg gemäß den Erfordernissen aus der Gefährdungsbeurteilung adäquat zu ergreifen.

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1.	Werden die oben genannte Stoffe unter Verschluss aufbewahrt, so dass nur fachkundige und unterwiesene Personen Zugang haben durch a) Lagerung in einem abgeschlossenen Chemikalienschrank b) oder Lagerung in einem abschließbarem Gebäude c) oder Lagerung auf dem Werksgelände mit Werkszaun und Zugangskontrolle? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 8.2 (1)</a>	.....	.....	.....
2.	Sind bei Lager mit einer Ausdehnung von über 800 m <sup>2</sup> Alarmierungseinrichtungen für Personen vorhanden (z.B. Lautsprecheranlagen)? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 8.2 (2)</a>			
3.	Sind Lager im Freien so angelegt, dass das Lager mindestens 5 m von Gebäudeöffnungen entfernt ist? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 8.2 (3)</a>			
4.	Wird sichergestellt, dass zu ausgewiesenen Bereitstellungsflächen, auf denen sehr giftige oder giftige Stoffe zur Beförderung bereitgestellt werden, nur den Personen Zugang gewährt wird, die für die Verladung der Versandstücke und die Beförderung benötigt werden? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 8.2 (4)</a>			
5.	Wurden diese Personen eingewiesen und werden sie beaufsichtigt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 8.2 (4)</a>			
6.	Wurden die Maßnahmen zum Brandschutz bei giftigen und brennbaren Gefahrstoffen eingehalten, wie a) Feuerbeständige Wände und Decken? b) Automatische Brandmeldeanlagen? c) Überhöhung der Wände gegenüber Lagergut bei Freilägern oder d) Einhaltung von Mindestabständen? e) Maßnahmen zur Branderkennung und Brandmeldung? f) Besonderheiten bei genehmigungsbedürftigen Anlagen ? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 8.3 (1) bis (9)</a>	.....	.....	.....

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,  
muss die Abweichung in der Gefährdungsbeurteilung schriftlich begründet werden!**

Ort, Datum	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
------------	--

**F2: Lagerung oxidierender Flüssigkeiten und Feststoffe (Kapitel 9)****Hinweise:**

- Die folgenden Regelungen gelten bei Lagerung oxidierender (gekennzeichnet mit H271 oder H272, Kategorie 1, 2 oder 3) bzw. brandfördernder (gekennzeichnet mit R8 oder R9) Flüssigkeiten und Feststoffe sowie bei der Lagerung von entzündend (oxidierend) wirkenden Stoffen der Klasse 5.1 nach Gefahrgutrecht, die in Mengen über 200 kg gelagert werden.
- Abweichend von Satz 1 sind sie bei der Lagerung stark oxidierender Gefahrstoffe der Kat. 1 nach CLP-VO oder der Verpackungsgruppe I nach Gefahrgutrecht sowie weitere sehr reaktionsfähige oxidierende Gefahrstoffe gemäß Anlage 6 ab 5 kg anzuwenden.
- Bei Mengen von mehr als 1 bzw. 50 kg bis einschließlich 200 kg sind die Maßnahmen als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1.	Wird sichergestellt, dass ausgelaufene und verschüttete Stoffe nicht mit brennbaren Stoffen aufgenommen werden? (Hinweis: z.B. durch Lösen in ausreichend Wasser (Entsorgung), Aufnahme in Kieselgur oder Sand) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 9.2 (1) und (2)</a>			
2.	Wird sichergestellt, dass im Lagerraum keine mit Verbrennungsmotoren betriebene Geräte oder Kraftfahrzeuge abgestellt werden? (Hinweis: Befahren möglich, aber ausgetretener Kraftstoff oder Schmierstoff ist sofort zu beseitigen). <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 9.2 (3)</a>			
3.	Wird sichergestellt, dass die Lagerräume keine Bodenabläufe haben oder ein Auffangbecken vorhanden ist? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 9.2 (4)</a>			
4.	Wird sichergestellt, dass brennbare Materialien, die keine Lagergüter sind, aber zu schnellen Entstehung oder Ausbreitung von Bränden beitragen können, im Lager nicht gelagert werden? (Hinweis: z.B. Verpackungen, Füllstoffe, Paletten, Sägemehl, Papier,...) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 9.2 (4)</a>			
5.	Wurden die Brandschutzmaßnahmen nach TRGS 510 beachtet? a) Anlage 6-Stoffe nur in eingeschossigen Gebäuden? b) Feuerbeständige Wänden/Decke c) Einhalten von Abständen d) Überhöhung von Wänden bei Lagerung im Freien <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 9.3 (1) bis (5)</a>	.....	.....	.....

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet, muss die Abweichung in der Gefährdungsbeurteilung schriftlich begründet werden!**

Ort, Datum	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
------------	--

**F3: Lagerung von Gasen unter Druck (Kapitel 10)****Hinweis:**

Die folgenden Regelungen gelten bei der Lagerung von Gasen (gekennzeichnet mit H220, H221, H270, H280 oder H281), die in Mengen über 2,5 l gelagert werden.

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1.	Sind Druckgasbehälter gegen Umfallen oder Herabfallen gesichert? (Hinweis: Ausnahme: ausreichend standsichere Flaschen, Aufstellung in größeren Gruppen, oder Art der Lagerung verhindert Umfallen) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.2 (1)</a>			
2.	Sind die Ventile mit Schutzkappe, Schutzrahmen oder Schutzkragen geschützt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.2 (1)</a>			
3.	Wird sichergestellt, dass in einem reinen Lager weder Umfüllarbeiten noch Instandhaltungsarbeiten an Druckgasbehältern durchgeführt werden? (Hinweis: Hierfür müssen spezielle Räume eingerichtet werden) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.2 (2)</a>			
4.	Bei Gasen, die schwerer als Luft sind: Ist sichergestellt, dass sich im Lager keine Gruben, Kanäle, Abflüsse, tiefergelegene Räume, Kellerzugänge, Reinigungsöffnungen zu Schornsteinen etc. befinden? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.2 (3)</a>			
5.	Wird sichergestellt, dass akut toxische bzw. sehr giftige/giftige Gase (Kat.1 bis 3) (gekennzeichnet mit H 330 oder H 331 bzw. R23 oder R 26) (Totenkopf) a) unter Verschluss aufbewahrt werden? b) nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben?? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.2 (3)</a>	.....	.....	.....
6.	Wird sichergestellt, dass mit H330 bzw. R26 gekennzeichnete Gase in Räumen nur gelagert werden, wenn diese über eine Gaswarneinrichtung verfügen, die bei Überschreitung der zulässigen Arbeitsplatzgrenzwerte akustisch und optisch alarmiert?  Anmerkung: Notwendige Sicherheitsmaßnahmen, z.B. das Mitführen von Atemschutzgeräten, sind in der Betriebsanweisung festzulegen. Atemschutzgeräte sind außerhalb der gefährdeten Bereiche für die Beschäftigten schnell erreichbar aufzubewahren <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.2 (4)</a>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
7.	<p>Wird sichergestellt, dass Lagerräume für ortsbewegliche Druckgasbehälter mit entzündbaren Gasen (gekennzeichnet mit H220 oder H221 bzw. R12) oder mit akut toxischen Gasen der Kategorie 1 oder 2, die mit H330 oder R26 gekennzeichnet sind und die an einen öffentlichen Verkehrsweg angrenzen, an der unmittelbar an den Verkehrsweg angrenzenden Seite mit einer Wand ohne Türen und bis zu einer Höhe von 2 m ohne zu öffnende Fenster oder sonstige Öffnungen ausgeführt sind.</p> <p>Anmerkung: Dies gilt nicht für Türen, die selbstschließend und mindestens feuerhemmend (Feuerwiderstandsdauer mindestens 90 Minuten) ausgeführt sind. Diese Lagerräume müssen schnell verlassen werden können.</p> <p>Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.2 (6)</p>			
8.	<p>Werden die Bestimmungen zum Brandschutz nach Abschnitt 10.3 der TRGS 510 erfüllt?</p> <p>a) zu angrenzenden Räume F 30 ?</p> <p>b) Bauteile feuerbeständig, wenn im Nachbarraum Brand- und Explosionsgefahren bestehen?</p> <p>c) Außenwänd feuerhemmend (bei mehr als 5 m Abstand reichen nichtbrennbare Materialien für die Außenwände).</p> <p>Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.3 (1)</p>	.....	.....	.....
9.	<p>Bei Lager im Freien:</p> <p>a) Schutzabstand von 5 m vorhanden?</p> <p>b) oder mindestens 2 m hohe Schutzwand aus nichtbrennbaren Baustoffen?</p> <p>Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.3 (2)</p>	.....	.....	.....
10.	<p>Wird sichergestellt, dass Druckgasbehälter in Arbeitsräumen nur in geeigneten Sicherheitsschränken mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten gelagert werden?</p> <p>Anmerkung: Geeignet sind insbesondere Sicherheitsschränke, die die Anforderungen nach EN 14470-2 erfüllen.</p> <p>Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.3 (3)</p>			
11.	<p>Wird sichergestellt, dass akut toxische Gase der Kategorien 1 bis 3 bzw. sehr giftige und giftige Gase (gekennzeichnet mit H330 oder H331 bzw. R23 oder R26) nur in technisch belüfteten Sicherheitsschränken gelagert werden, die einen 120-fachen Luftwechsel pro Stunde aufweisen.</p> <p>Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.3 (3)</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
12.	<p>Wird sichergestellt, dass oxidierende Gase (gekennzeichnet mit H270 bzw. R8) oder entzündbare Gase (gekennzeichnet mit H220 oder H221 bzw. R12) nur in technisch belüfteten Sicherheitsschränken gelagert werden, die einen zehnfachen Luftwechsel pro Stunden aufweise?</p> <p>Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.3 (3)</p>			
13.	<p>Wird sichergestellt, dass zur Vermeidung einer gefährlichen Ansammlung oder Ausbreitung von Gasen sich keine Gruben, Kanäle oder Abflüsse zu Kanälen ohne Flüssigkeitsverschluss sowie keine Kellerzugänge oder sonstige offene Verbindungen zu Kellerräumen im Lager, oder Öffnungen in Wänden und Decken zu anderen Räumen befinden?</p> <p>Anmerkung: Ferner dürfen sich dort auch keine Reinigungs- oder andere Öffnungen von Schornsteinen befinden. Bei der Lagerung im Freien gilt Satz 1 nur für den Bereich möglicher Gefährdungen durch ortsbewegliche Druckgasbehältern mit Gasen, die schwerer als Luft sind, und verflüssigten Gasen.</p> <p>Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.3 (4)</p>			
14.	<p>Wird sichergestellt, dass in Räumen unter Erdgleiche maximal 50 gefüllte Druckgasbehälter gelagert werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei technischer Lüftung ein zweifacher Luftwechsel in der Stunde gewährleistet ist. Diese muss entweder ständig wirksam sein oder durch eine Gaswarneinrichtung automatisch eingeschaltet werden, wenn ein festgelegter Grenzwert überschritten wird. Beim Ausfall der Einrichtung für die technische Lüftung muss ein Alarm ausgelöst werden;</li> <li>2. bei natürlicher Belüftung die Lüftungsöffnungen mindestens einen Gesamtquerschnitt von 10% der Grundfläche dieses Raumes haben, eine Durchlüftung bewirken und der Fußboden nicht mehr als 1,5 m unter der Geländeoberfläche liegt oder</li> <li>3. sie in Sicherheitsschränken gelagert werden, die die Anforderungen EN 14470-2 erfüllen?</li> </ol> <p>Anmerkung: Abweichend von Satz 1 dürfen Druckgasbehälter mit Sauerstoff oder Druckluft ohne die dort genannten Anforderungen gelagert werden. Entleerte ungereinigte ortsbewegliche Druckgasbehälter dürfen in doppelter Anzahl vorhanden sein.</p> <p>Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.3 (5)</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
15.	<p>Wird sichergestellt, dass Räume, in denen Druckgasbehälter gelagert werden, ausreichend be- und entlüftet werden?</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine natürliche Lüftung ist ausreichend, wenn unmittelbar ins Freie führende Lüftungsöffnungen mit einem Gesamtquerschnitt von mindestens 1/100 der Bodenfläche des Lagerraumes vorhanden sind.</li> <li>2. Bei der Anordnung der Lüftungsöffnungen muss die Dichte der Gase berücksichtigt werden.</li> <li>3. Ist eine ausreichende natürliche Lüftung nicht sicherzustellen, sind Schutzmaßnahmen nach Absatz 5 Nr. 1 (siehe Nr. 14) vorzusehen.</li> <li>4. Die in Satz 2 geforderte Größe der Lüftungsöffnung kann auf die für die Lagerung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern vorgesehene Bodenfläche bezogen werden, sofern sich die Lüftungsöffnung unmittelbar am Lagerbereich befindet.</li> </ol> <p>Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.3 (6)</p>			
16.	<p>Wird sichergestellt, dass bei der Lagerung von mehr als fünf Druckgasbehältern oxidierender (gekennzeichnet mit H270 bzw. mit R8) oder entzündbarer Gase (gekennzeichnet mit H220 oder H221 bzw. mit R12) der Fußboden aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht?</p> <p>Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.3 (7)</p>			
17.	<p>Wird sichergestellt, dass Lagerräume, in denen mehr als 25 gefüllte Druckgasflaschen oder zwei gefüllte Druckgasfässer mit entzündbaren Gasen oder mehr als fünf gefüllte Druckgasflaschen oder auch nur ein Druckgasfass mit akut toxisch Kat. 1 oder 2/sehr giftigen Gasen gelagert werden, nicht unter oder über Räumen liegen, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.</p> <p>Anmerkung: Verbindungen zu angrenzenden Räumen sind nur zulässig, wenn diese Räume einen eigenen Rettungsweg haben. Entleerte ungereinigte ortsbewegliche Druckgasbehälter dürfen in doppelter Anzahl vorhanden sein.</p> <p>Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.3 (8)</p>			
18.	<p>Wird sichergestellt, dass bei akut toxischen (gekennzeichnet mit H330 bzw. R26) oder entzündbaren (gekennzeichnet mit H220, H221 bzw. R12) Gasen Schutzbereiche um Druckgasbehälter eingerichtet wurden, die von der Gasdichte abhängig sind?</p> <p><b>Anmerkung:</b> Diese Bereiche sind in der Gefährdungsbeurteilung besonders zu berücksichtigen, z. B. können Explosionsschutzmaßnahmen notwendig sein.</p> <p>Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.4 (1) bis (4)</p>			

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,  
muss die Abweichung in der Gefährdungsbeurteilung schriftlich begründet werden!**

Ort, Datum	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
------------	--



## F4: Lagerung von Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen (Kapitel 11)

### Hinweise:

(1) Die folgenden Regelungen gelten bei der Lagerung von Aerosolen in Aerosolpackungen (gekennzeichnet mit H222 oder H223) und für Gase in Druckgaskartuschen (gekennzeichnet mit H220 oder H221), die in einer Nettomasse von mehr als 20 kg gelagert werden.

(2) Dies gilt auch für nicht als gefährlich gekennzeichnete Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen ab 200 kg, falls diese nicht in geschlossenen Gitterboxen gelagert werden, die im Falle eines Zerknalls eine Freisetzung verhindern.

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1.	Wird sichergestellt, dass die höchstzulässige Lagermenge von 100.000 l für Aerosolbehälter/Druckgaskartuschen und brennbare Flüssigkeiten pro Lagerraum nicht überschritten wird? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 11.2 (1)</a>			
2.	Wird sichergestellt, dass Lagerräume <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht in bewohnten Gebäuden liegen,</li> <li>2. gegenüber anderen Räumen durch feuerbeständige Bauteile (Feuerwiderstandsdauer mindestens 90 Minuten) abgetrennt werden,</li> <li>3. Fußböden aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und</li> <li>4. eine ausreichende Lüftung besitzen und den Anforderungen an den Explosionsschutz gemäß Anlage 5 genügt?</li> </ol> <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 11.2 (2)</a>			
3.	Ist bei Flächen über 500 m <sup>2</sup> ein mit der zuständigen Behörde abgestimmtes Brandschutzkonzept vorhanden? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 11.2 (3)</a>			
4.	Wird sichergestellt, dass Lagerräume mit einer Fläche von mehr als 1.600 m <sup>2</sup> voneinander durch Brandwände getrennt sind? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 11.2 (4)</a>			
5.	Wird sichergestellt, dass angebrochene Druckgaskartuschen insbesondere in Arbeitsräumen nur in Sicherheitsschränken gelagert werden? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 11.2 (5)</a>			

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,  
muss die Abweichung in der Gefährdungsbeurteilung schriftlich begründet werden!**

Ort, Datum	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
------------	--

**F5: Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten (Kapitel 12)**

**Hinweise:** (1) Die folgenden Regelungen gelten bei der Lagerung entzündbarer (gekennzeichnet mit H224, H225 oder H226 (FP bis 55 °C)) bzw. entzündlicher (gekennzeichnet mit R12, R11 oder R10) Flüssigkeiten, die in Mengen von mehr als 200 kg (1.000 kg bei Gefahrstoffen, die mit H226 (FP bis 55 °C) oder R10 gekennzeichnet sind) gelagert werden.

(2) Bei Mengen von mehr als 10 bzw. 20 kg bis einschließlich 200 kg (1.000 kg bei Kennzeichnung mit H226 (FP bis 55 °C) bzw. R10) sind die Maßnahmen als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung unter besonderer Berücksichtigung der Stoffeigenschaften, der Verpackungsmaterialien und den räumlichen Bedingungen festzulegen.

(3) Werden entzündbare Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken gemäß Anlage 3 gelagert, gelten die Anforderungen von Nummer 12 als erfüllt.

(4) Die Schutzmaßnahmen hinsichtlich Lüftung und zum Explosionsschutz sind in Anlage 5 aufgeführt.

(5) Restentleerte, ungereinigte Behälter sind hinsichtlich der Schutzmaßnahmen wie gefüllte Behälter zu betrachten.

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1.	<p>Wird sichergestellt, dass in einem Lagerraum ortsbewegliche Behälter ohne über Nummer 12 hinaus gehende Schutzmaßnahmen mit einer Gesamtlagermenge von höchstens 100 t aufgestellt sein dürfen?</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>1. Werden ortsbewegliche Behälter oder Tankcontainer in einem Lagerraum zusammen mit ortsfesten Tanks gelagert, darf die Gesamtlagermenge von 150 t nicht überschritten werden.</p> <p>2. Für die Ermittlung der Lagermenge bei entleerten Behältern wird vorausgesetzt, dass die Restanhaftungen/-inhalte dieser Behälter weniger als 0,5 % ihres Rauminhaltes betragen; für die Ermittlung der Lagermenge werden dann 0,5 % des Rauminhalts der Behälter angesetzt.</p> <p>Quelle: TRGS 510, Kapitel 12.2 (1), (2) und (4)</p>			
2.	<p>Wird sichergestellt, dass die Mengen brennbare Flüssigkeiten mit Flammpunkten über 60 °C bis 100 °C, die zusammen mit entzündbaren Flüssigkeiten gelagert werden, mit in die Gefährdungsbeurteilung einbezogen werden?</p> <p>Anmerkung: Dabei sind 5 kg brennbare Flüssigkeiten entsprechend 1 kg entzündbare Flüssigkeiten zu betrachten.?</p> <p>Quelle: TRGS 510, Kapitel 12.2 (3)</p>			
3.	<p>Werden die Brandschutzbestimmungen und baulichen Anforderungen nach TRGS 510, Kapitel 12.3 erfüllt?</p> <p>Quelle: TRGS 510, Kapitel 12.3 (1) bis (12)</p>			
4.	<p>Werden die Anforderungen an Auffangräume und Auffangvolumen nach TRGS 510 Kapitel 12.4 erfüllt?</p> <p>Quelle: TRGS 510, Kapitel 12.4 (1) bis (10)</p>			

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,  
muss die Abweichung in der Gefährdungsbeurteilung schriftlich begründet werden!**

Ort, Datum	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
------------	--

## G: Lagerung von Gefahrstoffen in Verkaufsräumen

Diese Checkliste gilt für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten sowie von Aerosolpackungen oder Druckgaskartuschen bei der Lagerung in Verkaufsräumen

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z																																										
1.	<p>Wird sichergestellt, dass die Mengengrenzen für die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten nicht überschritten werden:</p> <p>Tabelle 1: Lagermengen für entzündbare Flüssigkeiten in kg</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>Extrem entzündbar (H224), hochentzündlich (R12)</th> <th>Leicht entzündbar (H225), leichtentzündlich (R11)</th> <th>Entzündbar (H226<sup>1)</sup>, entzündlich (R10)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Keller von Wohnhäusern (Gesamtkeller) sonstige Behälter</td> <td colspan="2">10</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Verkaufs- und Vorratsräume des Einzelhandels mit einer Grundfläche</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.1</td> <td rowspan="2">bis 200 m<sup>2</sup></td> <td>zerbrechliche Behälter</td> <td>10</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td></td> <td>sonstige Behälter</td> <td>60</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>2.2</td> <td rowspan="2">200 m<sup>2</sup> bis 500 m<sup>2</sup></td> <td>zerbrechliche Behälter</td> <td>20</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td></td> <td>sonstige Behälter</td> <td>200</td> <td>400</td> </tr> <tr> <td>2.3</td> <td rowspan="2">Über 500 m<sup>2</sup></td> <td>zerbrechliche Behälter</td> <td>30</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td></td> <td>sonstige Behälter</td> <td>300</td> <td>600</td> </tr> </tbody> </table> <p>(Hinweise:                      1. Die Lagermenge für extrem/leicht entzündbare Flüssigkeiten und entzündbare Flüssigkeiten können additiv ausgenutzt werden. Nicht ausgenutzte Mengen für extrem/leicht entzündbare Flüssigkeiten dürfen zu den entzündbaren zugerechnet werden, jedoch nicht umgekehrt.                      2. Werden entzündbare Flüssigkeiten in zerbrechlichen Behältern und in sonstigen Behältern zusammengelagert, so gelten als Höchstmengen die für die sonstigen Behälter jeweils festgesetzten Lagermengen. Die Lagermenge in den zerbrechlichen Behälter darf jedoch die für diese Behälter festgesetzte Höchstmenge nicht überschreiten.                      3. Die Lagermengen in Vorrats- und Verkaufsräumen darf erhöht werden, wenn die Vorrats- und Verkaufsräume in Brandabschnitte unterteilt sind und eine automatische Löschanlage vorhanden ist.                      4. Die Lagermenge in Verkaufsräumen darf erhöht werden, wenn die Lagerung in Sicherheitsschränken nach Anlage 3 erfolgt.</p> <p>Quelle: TRGS 510, Anlage 2, Kapitel 1 (1) bis (5), (8) und (9)</p>			Extrem entzündbar (H224), hochentzündlich (R12)	Leicht entzündbar (H225), leichtentzündlich (R11)	Entzündbar (H226 <sup>1)</sup> , entzündlich (R10)	1.	Keller von Wohnhäusern (Gesamtkeller) sonstige Behälter	10		20	2.	Verkaufs- und Vorratsräume des Einzelhandels mit einer Grundfläche				2.1	bis 200 m <sup>2</sup>	zerbrechliche Behälter	10	20		sonstige Behälter	60	120	2.2	200 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup>	zerbrechliche Behälter	20	40		sonstige Behälter	200	400	2.3	Über 500 m <sup>2</sup>	zerbrechliche Behälter	30	60		sonstige Behälter	300	600			
		Extrem entzündbar (H224), hochentzündlich (R12)	Leicht entzündbar (H225), leichtentzündlich (R11)	Entzündbar (H226 <sup>1)</sup> , entzündlich (R10)																																										
1.	Keller von Wohnhäusern (Gesamtkeller) sonstige Behälter	10		20																																										
2.	Verkaufs- und Vorratsräume des Einzelhandels mit einer Grundfläche																																													
2.1	bis 200 m <sup>2</sup>	zerbrechliche Behälter	10	20																																										
		sonstige Behälter	60	120																																										
2.2	200 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup>	zerbrechliche Behälter	20	40																																										
		sonstige Behälter	200	400																																										
2.3	Über 500 m <sup>2</sup>	zerbrechliche Behälter	30	60																																										
		sonstige Behälter	300	600																																										

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
2.	Wird sichergestellt, dass keine entzündbaren Flüssigkeiten gelagert werden a) in Wohnungen? b) in Räumen, die mit Wohnungen in unmittelbarer, nicht feuerbeständig abschließbarer Verbindung stehen? c) sowie in zerbrechlichen Gefäßen in Kellern von Wohnhäusern? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 2, Kapitel 1 (6)</a>	.....	.....	.....
3.	Wird sichergestellt, dass Verkaufsstände von Behältern mit brennbaren Flüssigkeiten nicht an Ausgängen liegen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 2, Kapitel 1 (7)</a>			
4.	Wird sichergestellt, dass in Verkaufsräumen Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen höchstens in Mengen des voraussichtlichen Tagesbedarfes und die für die Darbietung des Sortiments erforderlichen Mengen bereitgehalten werden? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 2, Kapitel 2 (1)</a>			
5.	Wird sichergestellt, dass die Lagerflächen in Vorratsräumen für Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen höchstens 20 m <sup>2</sup> der Fläche belegen? (Ausnahme: Ebenerdige Supermärkte mit Genehmigung der Brandschutzbehörden) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 2, Kapitel 2 (1)</a>			
6.	Wird sichergestellt, dass die Verkaufsstände für Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen nicht in der Nähe der Ausgänge liegen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 2, Kapitel 2 (2)</a>			
7.	Wird sichergestellt, dass in Verkaufsräumen in der Nähe der Verkaufsstände für Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen mindestens ein 6 kg Feuerlöscher für die Brandklassen A, B und C vorhanden ist? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 2, Kapitel 2 (3)</a>			
8.	Wird sichergestellt, dass in Vorratsräumen für Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen mindestens ein 6 kg Feuerlöscher für die Brandklassen A, B und C vorhanden ist? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 2, Kapitel 2 (3)</a>			
9.	Wird sichergestellt, dass in Vorratsräumen und an Verkaufsständen für Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen keine Stoffe bereitgehalten werden, die leicht zum Entzünden neigen, wie z.B. pyrotechnische Artikel? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 2, Kapitel 2 (4)</a>			

10.	Wird sichergestellt, dass Geräte mit offener Flamme nicht in der Nähe der Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen vorgeführt werden? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 2, Kapitel 2 (5)</a>			
11.	Wird sichergestellt, dass in Schaufenstern gefüllte Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen nicht gelagert werden? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 2, Kapitel 2 (6)</a>			

Ort	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
-----	--

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,  
muss begründet werden, wenn die Abweichung beibehalten werden soll!**

## H: Gefährdungsbeurteilung

**für die Firma .....**

1. Hiermit wird bestätigt, dass anhand der oben genannten Checkliste, des ArbSchG, der DGUV Vorschrift 1, der DGUV Vorschrift 2, des ASiG (Arbeitssicherheitsgesetzes), der Arbeitsstättenverordnung, der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 510 die Gefährdungen ermittelt und Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten getroffen wurden.
2. Die zuständigen Vorgesetzten wurden über den Inhalt dieser Unterlage unterrichtet.
3. Neben den Aufsichtsbehörden und den Berufsgenossenschaften ist auch der Betriebsarzt, der Betriebsrat und die Fachkraft für Arbeitssicherheit berechtigt und verpflichtet, sich von der Einhaltung der in dieser Unterlage genannten Bestimmungen zu überzeugen.
4. Die Beschäftigten haben das Recht, aber auch die Pflicht, dem Vorgesetzten mitzuteilen, wenn sie Tätigkeiten ausüben sollen, in die sie nicht oder nicht ausreichend unterwiesen wurden. Ebenso müssen sie dem Vorgesetzten mitteilen, wenn sie sich einer Aufgabe nicht gewachsen fühlen.

## I: Unterweisungsnachweis

Firma: ..... Abteilung: .....

Unterweisung mit vorliegender Checkliste am.....

von .....Uhr bis .....Uhr durch .....

Speziell wurden noch folgende Themen/BA unterwiesen:

.....  
**Teilnehmer (ggf. auf gesondertem Blatt bestätigen lassen):**

Lfd.Nr.	Name, Vorname (leserlich)	Tätigkeit	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			

.....  
Unterschrift des Unterweisenden

Nachweis wird mindestens 10 Jahre aufgehoben.



### J: Nachweis einer Leseschulung (Selbststudium)

Hiermit wird bestätigt, dass die unten aufgeführten Führungskräfte die vorliegende Checkliste im Selbststudium gelesen und sich daraus wesentliche Erkenntnisse zur sicheren Lagerung von Gefahrstoffen angeeignet hat:

Name, Vorname	Gelesen/Ausgewertet von/bis	Unterschrift

Bemerkungen/Fragen:

.....